



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Fragebogen „Neue Rundfunkbeitragspflicht ab 1. Januar 2013“
- Info Wirtschaft weiß-blau
- Rahmenvereinbarungen des LBB
- Betriebswirtschaft für den Bauunternehmer 110
- BauPokal Sieger 2012



2012

**BAUAUFSICHTLICHE
EINFÜHRUNG
DER EUROCODES:
ÜBERGANGSFRIST
IN BAYERN
BIS ENDE 2013**

S. 4

**INFORMATIONEN-
VERANSTALTUNGEN
DES LBB FÜR INNUNGS-
GESCHÄFTSFÜHRER**

S. 6

**IM INTERVIEW:
DIPL.-ING. (FH)
UWE GOEBEL**

S. 16

**UMFRAGE VON
KFW UND ZDB ZUR
UNTERNEHMENS-
FINANZIERUNG 2012**

S. 18

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2012 und 08/2012 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit kaum einem Thema tut sich die Politik seit Jahren schwerer als mit dem Bürokratieabbau – er ist regelmäßig Gegenstand von Politikerreden (gerade bei Veranstaltungen von Wirtschaftsverbänden) und hat schon mehrere Expertenkommissionen beschäftigt. Spürbare Erfolge – bisher Fehlanzeige.

In der „Rangliste“ derjenigen Regelungen, die die Betriebe des Baugewerbes besonders belasten, nimmt das Fahrpersonalrecht – insbesondere die Tachographenpflicht – seit jeher einen Spitzenplatz ein. Baugewerbe und Handwerk haben das Thema bereits vor Jahren auf die europapolitische Tagesordnung gesetzt. Der Vorschlag des ZDH, den Kilometerumkreis für die Handwerker Ausnahme im Fahrpersonalrecht zu erweitern und die Gewichtsbegrenzung entfallen zu lassen, wurde bereits 2009 von der Europäischen Kommission mit dem Entbürokratisierungspreis ausgezeichnet – ein deutliches Signal, das darauf hoffen ließ, dass bei diesem Thema Verbesserungen für die Betriebe erreichbar sein sollten. Und tatsächlich: 2011 legte die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf vor, nach dem die Handwerker Ausnahme von bisher 50 auf 100 km ausgeweitet werden sollte. In den Folgemonaten hatten wir auf allen Ebenen unserer Organisation in vielen Gesprächen und mit vielen Schreiben versucht, die europäischen Parlamentarier davon zu überzeugen, dass darüber hinaus auch die bisherige Gewichtsbegrenzung von 7,5 t fallen muss. Mit Erfolg!

Unmittelbar vor Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU wurde im Europäischen Parlament mit deutlicher Mehrheit die Ausweitung der Handwerker Ausnahme von bisher 50 auf 100 km ohne Gewichtsbegrenzung angenommen. Soweit Fahrzeuge von baugewerblichen Unternehmen nicht von hauptberuflichen Fahrern gesteuert werden, benötigen sie in diesem Bereich keinen digitalen Fahrtenschreiber. Und noch ein „Schmankerl“ speziell für den Baubereich: Nach derzeitigem Stand wären Anlieferungen im Baustellenverkehr und der komplette Straßenbaubereich von der Tachographenpflicht ausgenommen.

Soweit der erfreuliche Teil. Völlig überraschend hat ein kurzfristig eingebrachter Änderungsvorschlag, der vorsieht, den Geltungsbereich der Tachographenpflicht auch auf Fahrzeuge im Gewichtsbereich zwischen 2,8 und 3,5 t auszudehnen, eine knappe Mehrheit im Parlament gefunden. Offenbar haben sich die Abgeordneten durch die vermeintlich kleine Gewichtsspanne täuschen lassen und übersehen, dass hierdurch der größte Teil der leichten Nutzfahrzeuge im Bau- und Ausbauhandwerk erfasst wird. Bliebe es hierbei, müssten Betriebe in ihre Fahrzeug zwischen 2,8 und 3,5 t zukünftig bei einer einzigen Fahrt über den Radius von 100 km hinaus einen Tachographen einbauen und nutzen. Dies würde dazu führen, dass trotz der kilometermäßigen Ausdehnung der Handwerker Ausnahme die Gesamtregelung im Ergebnis für viele Betriebe zu noch größeren Belastungen führt als bisher! Ein Schildbürgerstreich!

Es wird nun darauf ankommen, den Europäischen Rat davon zu überzeugen, dass dieser Unsinn im Rahmen des anstehenden Trilogverfahrens dringend korrigiert werden muss. Andernfalls wird sich die Bilanz der Politik in Sachen Bürokratieabbau wieder nicht verbessern.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes: Übergangsfrist in Bayern bis Ende 2013
- 6 Informationsveranstaltungen des LBB für Innungsgeschäftsführer
- 7 Ferienreiseverordnung: Fahrzeitbeschränkungen für LKW während der Hauptreisezeit 2012

RECHT

- 8 Neue Rundfunkgebühren in 2013 – Fragebogen
- 8 Arglistiges Verschweigen eines Gründungsmangels
- 9 Vergabesperre bei unerlaubtem Einsatz von Nachunternehmern
- 10... Sachverständiger als „Schlüsselfigur“ im Bauprozess: „Verlorene Gutachten sind verlorene Prozesse“
- 11... Basiszinssatz: Keine Änderung ab 1. Juli 2012
- 12... VOB/B: Neue Regelung zur Fälligkeit von Schlusszahlungen

STEUERN

- 13... E-Bilanz
- 13... Jahressteuergesetz 2013
- 14... Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Juli bis September 2012

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 15... Ist die Frage nach der Schwerbehinderung zulässig?
- 16... Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Organspende
- 16... Im Interview: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Goebel

WIRTSCHAFT

- 18... Umfrage von KfW und ZDB zur Unternehmensfinanzierung 2012
- 23... Baukonjunkturmeter Juni 2012
- 23... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 24... Entwicklung der Baumaterialpreise
- 25... Wohnungsneubauten in Europa

TECHNIK

- 26... Liste der technischen Baubestimmungen – Fassung Juli 2012
- 26... Neue harmonisierte Anforderungen an „Geprüfte Fahrer von Verdichtungsgeräten in der deutschen Bauwirtschaft“

BERUFSBILDUNG

- 27... Broschüre „Kulturelle Vielfalt in Handwerksbetrieben – zehn Tipps für Ausbilderinnen und Ausbilder“
- 27... Lohn- und Sozialkosten je Ausbildungsstunde im Betrieb
- 28... Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft neu geregelt

FACHGRUPPEN

- 30... DIN 18560-4: 2012-06 Estriche im Bauwesen – Teil 4: Estriche auf Trennschicht
- 30... Deutscher Estrichpreis 2012 geht an Fußboden Hofmann GmbH & Co. KG aus Neutraubling
- 31... Kleinkläranlagen: Landesamt für Umwelt veröffentlicht Neuauflage des Merkblatts

- 32... NaBau veröffentlicht Auslegungen zur DIN 1045-1

NACHRICHTEN

- 33... CSR-Internetplattform Wirtschaft weiß-blau – jetzt kostenlos eintragen
- 33... Berichtigung

PERSÖNLICHES

- 34... Herr Dipl.-Ing. (FH) Helmut Hubert feiert 75. Geburtstag
- 34... Herr Dipl.-Ing. (FH) Kurt Seelmann begeht 75. Geburtstag

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 35... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr



Bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes: Übergangsfrist in Bayern bis Ende 2013

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat mit Wirkung zum 1. Juli 2012 wesentliche Teile der Eurocodes bauaufsichtlich eingeführt. Bis zum 31. Dezember 2013 können jedoch sämtliche korrespondierenden alten DIN-Normen – wie zum Beispiel DIN 1045, DIN 1052 oder DIN 1054 – weiter angewendet werden.

In BLICKPUNKT BAU (Ausgaben 05/2012, Seite 18; 03/2012, Seite 19; 11/2010, Seite 18; 10/2011, Seite 5) haben wir wiederholt über die bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes zum 1. Juli 2012 berichtet. Bereits seit dem 1. Januar 2011 ist die Anwendung der Eurocodes möglich (BLICKPUNKT BAU 02/2011, Seite 19). Anders als ursprünglich vorgesehen gelten die korrespondierenden alten DIN Normen bis 31.12.2013 weiter.

Die wesentlichen Teile der Eurocodes 0 „Grundlagen“, 1 „Einwirkungen“, 2 „Betonbau“, 3 „Stahlbau“, 4 „Verbundbau“, 5 „Holzbau“, 7 „Grundbau“ und 9 „Aluminiumbau“ einschließlich nationaler Anhänge werden nun für die Anwendung verbindlich. Noch nicht eingeführt wird der Eurocode 6 „Mauerwerksbau“, weil sich in den Normengremien die Ausarbeitung des nationalen Anhangs verzögert hatte.

Stichtagsregelung

Bei Bauvorhaben, deren Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. Juli 2012 eingeleitet worden ist (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayBO) sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 1. Juli 2012 dürfen die technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung (Januar 2012) angewendet werden.

Parallelgeltung der bislang geltenden DIN-Normen

Für Bauvorhaben, bei denen die oben genannten Baugenehmigungsverfahren später beginnen, können während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2013 diejenigen technischen Regeln, die in der Liste der technischen Baubestimmungen in der Fassung Januar 2012

unter den laufenden Nummern 1.1, 1.3, 2.1, 2.3.1, 2.3.5, 2.4, 2.5, 2.7.1., 2.7.4, 3.1 und 5.1 aufgeführt waren, weiter verwendet werden. Dazu gehören zum Beispiel DIN 1045, DIN 1052 und DIN 1054, um zum Verständnis die für das Bayerische Baugewerbe hierunter fallenden wichtigsten technischen Regeln zu nennen.

Mischungsverbot

Es besteht jedoch ein Mischungsverbot zwischen Eurocodes und alten DIN-Normen. Das bedeutet für Bauunternehmen, dass bei jeder Baukonstruktion immer die zur jeweils verwendeten Bemessungsnorm dazugehörigen Bauausführungsregeln verwendet werden müssen.

Beispiel: Bei einer Stahlbetonkonstruktion, bei der die Statik nach DIN 1045 berechnet wurde, muss auf der Baustelle nach Ausführungsnorm DIN 1045 – Teil 3 in der Fassung August 2008 gearbeitet werden.

Wäre die Stahlbetonkonstruktion nach Eurocode 2 berechnet worden, würden für die Ausführung die ausführungsrelevanten Teile der DIN EN 1992 sowie DIN EN 13670 und DIN 1045, Teil 3 in der Fassung März 2012 gelten. (Anmerkung: Die DIN 1045 in der Fassung März 2012 ist der nationale Anhang zur Ausführungsnorm DIN EN 13670 für den Stahl- und Spannbetonbau, siehe ausführlicher Bericht in BLICKPUNKT BAU 05/2012, Seite 18).

Das Mischungsverbot besagt aber auch, dass innerhalb einer Baukonstruktion die Berechnungsvorschrift nicht geändert werden darf. Erlaubt ist jedoch eine Stahlbetondecke (Teilkonstruktion A) zum Beispiel nach Eurocode 2 zu berechnen und an den Auflagerflächen, die sich dann ergebenden Schnittgrößen und

Verformungen als Belastung bzw. Zwang für eine neue Berechnung zum Beispiel der Wände und Stützen nach DIN 1045 (Teilkonstruktion B) anzusetzen. Bei Mauerwerkswänden, für die es noch keinen Eurocode gibt, besteht zu diesem Vorgehen keine Alternative. Innerhalb der Stahlbetondecke ist jedoch eine Mischung zwischen DIN 1045 und Eurocode 2 nicht möglich.

Was ist zu beachten, wenn die Statik auf Grundlage der Eurocodes erstellt wurde?

Da es noch zahlreiche alte technische Baubestimmungen gibt, die noch nicht redaktionell an die neuen Eurocodes angepasst sind, dürfen bei Verweisen auf die alten DIN-Bemessungsnormen an deren Stelle die korrespondierenden, in der Liste der technischen Baubestimmungen enthaltenen neuen Eurocodes in Verbindung mit ihrem nationalen Anhang verwendet werden. Ansonsten ist das Mischungsverbot – siehe oben – zu beachten. Das Mischungsverbot gilt auch für Typenprüfungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf alte DIN-Normen Bezug nehmen. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln erfolgt und die Nachweise des übrigen Tragwerks nach den neuen Eurocodes erfolgen.

In der Baupraxis könnte dies zu Schwierigkeiten führen. Vorsicht ist beispielsweise bei einer vom Unternehmer veranlassten Änderung einer Ortbetondecke zu einer Fertigteildecke mit Ortbetonergänzung geboten.

Schlüsselfertigbau: Bemessungsgrundlage vertraglich klären!

Sofern Bauunternehmen die Wahlfreiheit der Bemessungsgrundlage – Eurocode oder alte DIN-Normen – haben, dürfte die Bemessung auf der Grundlage der alten DIN-Normen derzeit noch zu bevorzugen sein, weil sie weniger Auslegungsprobleme der technischen Regeln mit sich bringt. Hinzu kommt, dass der Deutsche Beton- und Bautechnikverein e. V. (DBV) davon ausgeht, dass

sich die Bewehrungsmengen bei der Biegebemessung von Flachdecken und bei der Schubbemessung (Durchstanzen bei Flachdecken und Fundamenten) erhöhen werden.

Um einer späteren Meinungsverschiedenheit über die Frage vorzubeugen, welche Bemessungsgrundlage anerkannte Regel der Technik ist, sollte mit dem Bauherrn eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Ein Formulierungsbeispiel, wenn nach der korrespondierenden alten DIN-Norm, d. h. in der zum 01.01.2012 bauordnungsrechtlich eingeführten Fassung gebaut werden soll:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist bauordnungsrechtlich eine Parallelgeltung von Eurocodes und den korrespondierenden DIN-Normen bis 31.12.2013 vorgesehen. Die Parteien vereinbaren die Geltung der zum 01.01.2012 bauordnungsrechtlich in Bayern bereits eingeführten DIN-Normen. Derzeit ist nicht absehbar, welche Normen im Zeitpunkt der Abnahme dieses Bauvorhabens als anerkannte Regeln der Technik gelten. In Kenntnis dieses Umstands vereinbaren die

Parteien, dass die zum 01.01.2012 bauordnungsrechtlich in Bayern bereits eingeführten DIN-Normen auch maßgeblich für die zum Zeitpunkt der Abnahme geschuldete Leistung sind.

Bewertung

Mit der Parallelgeltung ist es gelungen, wichtige Zeit zu gewinnen um zu verhindern, dass noch bestehende Defizite der Eurocodes die tägliche Baupraxis belasten. Das darf als Erfolg der Bemühungen des LBB bewertet werden, der in Gesprächen mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern frühzeitig gemeinsam mit Partnerverbänden auf Probleme bei der Einführung der Eurocodes für Bauunternehmen aufmerksam gemacht und sich bis zuletzt für eine Übergangsregelung in Bayern eingesetzt hatte. Nur in den Bundesländern Bayern und Hessen ist es gelungen, eine Übergangsregelung bei der Eurocodeeinführung umzusetzen. Durch die Übergangsregelung wird vermutlich in Bayern die Zahl der Bauprojekte, die nach Eurocode bemessen werden, wohl nicht sprunghaft, sondern eher langsam steigen.

Hinweise:

1. Da die alten DIN-Normen nur bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden dürfen, sollte bei deren Anwendung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber im Vertrag ausdrücklich geregelt werden, dass diese Bestimmungen über den 31. Dezember 2013 hinaus – ggf. auch in Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik – gelten sollen.
2. Das Mischungsverbot zwischen alten DIN-Normen und den neuen Eurocodes ist zu beachten.
3. Die Parallelgeltung der alten DIN-Normen alternativ zu den korrespondierenden Eurocodes gilt nur in den Bundesländern Bayern und Hessen.
4. Eurocoderegeln über Prüfzeugnisse wurden nicht bauaufsichtlich eingeführt. Es gelten die Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie.
5. Über neue Erkenntnisse zu etwaigen Problemen im Zusammenhang mit der Eurocodeeinführung und der Übergangsregelung werden wir, sobald sie uns bekannt werden, kurzfristig berichten. Wir bitten unsere Mitglieder in diesem Zusammenhang um besondere Aufmerksamkeit.

Informationsveranstaltungen des LBB für Innungsgeschäftsführer

Am 19. und 28. Juni fanden im *Oskar von Miller Forum* in München und in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen Informationsveranstaltungen des LBB für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer unserer Mitgliedsinnungen statt.

42 unserer insgesamt 70 Bau-Innungen in Bayern waren durch ihre Geschäftsführung bei diesen Veranstaltungen vertreten. Ziel dieser Veranstaltungen war es, über das Leistungsangebot unserer Organisation zu informieren und die tägliche Arbeit in den Innungen zu erleichtern. Neben der reinen Information ging es auch um gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustausch und das bessere Kennenlernen.

Die anwesenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer unserer Innungen begrüßten ausdrücklich, daß wir uns nach mehreren Jahren Pause zum gegenseitigen Informationsaustausch zusammenfanden. Es wurden zwei sehr intensive Veranstaltungen, in denen es unter anderem um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Innung und Verband und die Nutzung der Ressourcen des Internets durch die verbandliche Organisation ging. Der LBB informierte auch über seine aktualisierten und neuen Rahmenverträge im Bereich des Bürgschaftsservice, der Rechtsschutzversicherung und der BAMAKA.

Breiten Raum in den Diskussionen nahmen die wachsenden Nachwuchssorgen und der Fachkräftemangel vieler Mitgliedsbetriebe und Strategien und Möglichkeiten zur Verbesserung der Fachkräftesituation ein. Ein weiterer Themenschwerpunkt war

die technische Beratung für unsere Mitgliedsbetriebe, die ab September diesen Jahres deutlich verstärkt werden soll. Als ein großes Problem in der Arbeit der Innungsgeschäftsführungen wurden die verschiedenen Formen von illegaler Beschäftigung und Scheinselbständigkeit identifiziert, die für viele Bauhandwerks-

betriebe zu einem existenziellen Problem werden, durch die damit einhergehende Wettbewerbsungleichheit. Der LBB informierte über die Möglichkeiten, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und der Wettbewerbszentrale gegen diese Erscheinungen vorzugehen.



Ferienreiseverordnung: Fahrzeitbeschränkungen für LKW während der Hauptreisezeit 2012

In der Zeit vom 01. Juli bis 31. August 2012 ist der schwere LKW-Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

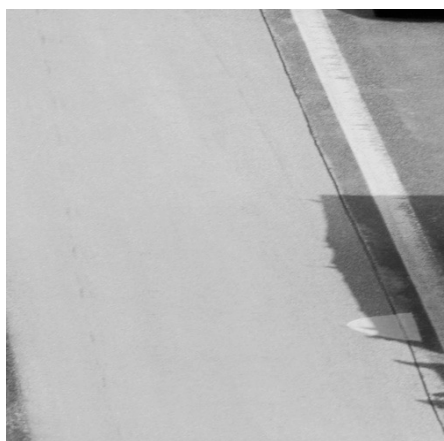
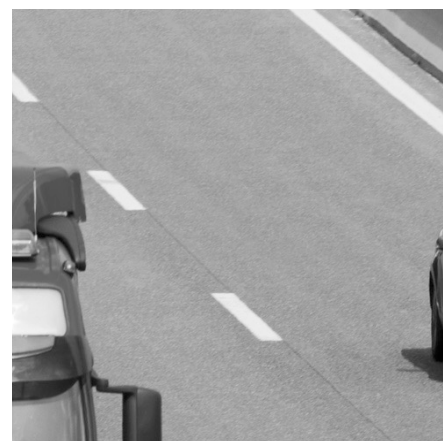
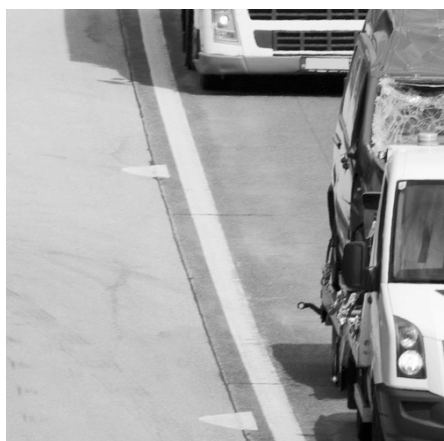
Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August 2012 in der Zeit zwischen 7.00 bis 20.00 Uhr nicht auf wichtigen Autobahnen und Bundesstraßen fahren. Das an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis

22.00 Uhr für das gesamte Straßennetz geltende Fahrverbot gilt unverändert.

Ausnahmegenehmigungen erteilen in begründeten Fällen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer.

Hinweis:

Die aktuellen Verbotsstrecken für das Samstagsfahrverbot in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/Bau- und Vergaberecht herunterladen.



Quelle: fotolia



Neue Rundfunkgebühren in 2013 – Fragebogen

Um die finanziellen Auswirkungen des neuen Rundfunk-Staatsvertrages auf das Baugewerbe zu erfassen, möchten wir eine Umfrage zu dieser Mehrbelastung durchführen. Wir bitten Sie um Ausfüllung des als Anlage beigefügten Fragebogens und um Rücksendung per Fax an 089/7679-112 bis spätestens 22. August 2012. Wir wollen die Ergebnisse unserer Umfrage für unsere politische Arbeit verwenden.

Am 1. Januar 2013 tritt ein neuer Rundfunk-Staatsvertrag in Kraft. Durch ihn wird ein neuer „Rundfunkbeitrag“ eingeführt, der grundsätzlich an die Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte anknüpft und unabhängig vom Vorhandensein von Rundfunkempfangsgeräten besteht. Außerdem werden die betrieblichen Kraftfahrzeuge der Beitragspflicht unterliegen. Das neue Gebührensystem wird ab 1. Januar 2013 voraussichtlich zu einer Mehrbelastung bei einem erheblichen Teil unserer Mitgliedsbetriebe führen.

Wir wollen auf der Basis belastbaren Zahlenmaterials gegenüber den zuständigen Politikern diese Mehrbelastung aufzeigen und erneut die Einführung eines einfachen Systems mit einem rein unternehmensbezogenen Beitragssystem mit einer mittelstandsgerechten Staffelung ohne Einbeziehung von Kraftfahrzeugen fordern.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Arglistiges Verschweigen eines Gründungsmangels

Ein Bauunternehmer verschweigt einen Gründungsmangel arglistig, wenn er in Kenntnis seiner vertraglichen Verpflichtungen die zur Vermeidung einer fehlerhaften Gründung gebotenen Bodenuntersuchungen nicht vorgenommen hat und er den Auftraggeber bei Abnahme nicht darauf und auf die damit verbundenen Risiken hinweist.

Der Fall:

Ein Auftraggeber (AG) erwirbt 1987 von einem Auftragnehmer (AN) ein Grundstück mit einem darauf noch zu errichtenden Reihenhaus. Die Parteien vereinbaren eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und die Ausführung der Bauleistungen nach Maßgabe der technischen Bestimmungen der VOB und aller bestehenden DIN-Vorschriften. Das Grundstück liegt in einem Gebiet, auf dem früher eine Textilfabrik betrieben wurde. Der AN weiß, dass in dem Gebiet mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen ist. Da er jedoch in dem Gebiet bereits vorher schon mehrere Häuser gebaut hat, ist er der Meinung, aufgrund seiner bisherigen Kenntnis über die örtlichen Verhältnisse keine Bodenuntersuchung durchführen zu müssen. Er hält es für ausreichend, die Baugrube bis unter-

halb der Sohlplatte auszuheben, dort eine Schotter- und Sandschicht von etwa 50 cm Stärke einzubringen und zu verdichten und das Reihenhaus auf einer ca. 25 cm starken, in zwei Teilen gegossenen Stahlbetonsohlplatte zu gründen. Das Haus wird 1988 fertiggestellt und übergeben. Nach Ablauf der 5-jährigen Gewährleistungsfrist kommt es 2004 zu gravierenden Rissbildungen am Haus. Der AG führt die Risse auf eine unzureichende Gründung des AN zurück und verklagt den AN auf Schadensersatz.

Der AN ist der Ansicht, dass der Anspruch verjährt sei und er auch nicht arglistig einen Mangel verschwiegen habe, da er nicht einen Gründungsmangel für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen habe, sondern davon ausge-

gangen sei, dass seine Vorgehensweise ausreichend sei.

Die Entscheidung:

Der BGH hat mit Urteil vom 08.03.2012 (Az.: VII ZR 116/10) entschieden, dass der AN den Gründungsmangel arglistig verschwiegen hat. Für die Annahme des arglistigen Verschweigens eines Mangels ist es nicht erforderlich, dass der AN bewusst die Folgen der vertragswidrigen Ausführung (= Mangel) in Kauf genommen hat. Es reicht bereits aus, dass er nur die für den Mangel ursächliche, vertragswidrige Ausführung erkannt und den AG nicht hierauf und auf das damit verbundene Risiko hingewiesen hat.

Nach Ansicht des Gerichts hat der AN es vertragswidrig unterlassen, notwendige Bodenuntersuchungen vorzunehmen, die dazu geführt hätten, dass die Gründung nicht mangelhaft vorgenommen worden wäre. Nach der damaligen DIN 1054 (1976) hätte dabei Art, Beschaffenheit, Ausdehnung, Lagerung und Mächtigkeit der Bodenschichten durch Schürfe, Bohrungen und Sondierungen festgestellt werden müssen, sofern die örtlichen Erfahrungen keinen ausreichenden Aufschluss gaben. Die vom AN bisher gewonnenen örtlichen Erfahrungen konnten aufgrund der unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht auf das Grundstück des

AN ohne weiteres übertragen werden. Mangels belastbarer Erkenntnisse über den Boden wäre damit eine Untersuchung des Bodens auf seine Tragfähigkeit erforderlich gewesen. Der Baugrund hätte nach der damaligen DIN 4022 in dem konkreten Fall bis zu einer Tiefe von 6 m untersucht werden müssen.

Es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass dem seit Jahren im Baugeschäft tätigen AN bekannt war, dass in einem solchen Gebiet ohne vorherige eingehende Baugrunduntersuchung mit Probebohrungen keine Flachgründung aus-

geführt werden durfte, sofern die örtliche Erfahrungen keinen ausreichenden Aufschluss gaben. Wenn ein Unternehmer trotz Kenntnis der problematischen Bodenverhältnisse von einer erforderlichen Baugrunduntersuchung Abstand nimmt, verstößt er vorsätzlich gegen die anerkannten Regeln der Technik. Im Hinblick auf die **überragende Bedeutung einer mangelfreien Gründung** ist in diesem Verstoß ein arglistiges Handeln zu sehen, wenn er den Auftraggeber nicht spätestens bei Abnahme auf das damit verbundene Risiko hinweist.

Hinweis:

1. In dem zu entscheidenden Fall verjährten Mängelansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels nach altem Recht erst in der Regelfrist von 30 Jahren. Nach aktuellem Recht verjähren die Mängelansprüche in der Regelfrist von 3 Jahren, wenn der AN den Mangel arglistig verschweigt. Die Frist beginnt dann mit dem Schluss des Jahres, an dem der Anspruch entstanden ist und der AG Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Da diese Frist kürzer sein kann als die 5-jährige Verjährungsfrist, sieht das Gesetz vor, dass die Verjährung nicht vor Ablauf der 5-Jahresfrist eintritt. Die Höchstfrist beträgt nunmehr lediglich 10 Jahre, auch wenn der Anspruchsinhaber keine Kenntnis vom schädigenden Ereignis hat.
2. Mit diesem Urteil werden Baugrunduntersuchungen gemäß den geltenden technischen Normen zum unbedingten Muss erklärt. Wer sich darüber hinwegsetzt, riskiert eine Gewährleistungsfrist von bis zu 10 Jahren bei etwaigen Gründungsmängeln.

Vergabesperre bei unerlaubtem Einsatz von Nachunternehmern

Setzt ein Auftragnehmer entgegen den vertraglichen Vereinbarungen und ohne Zustimmung seines öffentlichen Auftraggebers mehrere Male Nachunternehmer ein, so kann der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer eine Vergabesperre wegen Unzuverlässigkeit verhängen.

Der Fall:

Ein Bauunternehmen erbringt als Nachunternehmer (NU) in der Zeit von 2005 bis 2011 Bauleistungen im Rahmen mehrerer Baumaßnahmen für einen öffentlichen Auftraggeber (AG).

In 2005 setzt der AN unerlaubt einen Nachunternehmer (NU) ohne Genehmigung des AG ein. Ende 2009 wird bei einer anderen Baumaßnahme wieder vom AN ein NU eingesetzt, ohne dass der AG zugestimmt hat. Nach diesem zweiten Vorfall droht der AG Anfang 2010 an,

bei einem weiteren Verstoß eine Vergabesperre von 6 Monaten zu verhängen. Anfang 2011 wird ein weiterer Vorfall bekannt, bei dem der AN zwar einen NU mit Zustimmung des AG einsetzt, der genehmigte NU jedoch seinerseits Subunternehmer ohne Erlaubnis des AG einsetzt.

Die Vergabestelle verhängt deshalb gegen den AN eine Vergabesperre von 6 Monaten. Der AN ist der Ansicht, dass die Vergabesperre gegen ihn zu Unrecht erfolgt ist.

Die Entscheidung:

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 08.12.2011 (Az.: 2 U/11/11) die Vergabesperre bestätigt. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 c) VOB/A kann der AG konkrete Angebote ausschließen, wenn der Bieter einen schwerwiegenden Rechtsverstoß begangen hat, der die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

Für eine Vergabesperre außerhalb eines konkreten Vergabeverfahrens müssen die Umstände, die auf die Sperre gestützt wird, allerdings geeignet sein, den Aus-

schluss generell zu rechtfertigen. Eine strafrechtliche Verurteilung ist keine Voraussetzung für eine Vergabesperre. Der entgegen den vertraglichen Bestimmungen erfolgte Einsatz von NU ist ein schwerwiegender Rechtsverstoß bezogen auf den konkreten Vertrag. Dies folgt aus dem in § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B bestimmten Rechts des AG zur Kündigung des Vertrages, wenn Bauleistungen – auf die der Betrieb des AN eingerichtet ist – ohne

Zustimmung des AG nicht vom AN durchgeführt werden. Der auslösende Grund für die Vergabesperre war ein Vertragsverstoß des genehmigten NU, der seinerseits ohne Erlaubnis des AG Subunternehmer einsetzte. Nach Ansicht des Gerichts ist der AN jedoch nicht seiner Kontrollpflicht ausreichend nachgekommen, so dass diese fehlende Kontrolle wiederum einen schwerwiegenden Vertragsverstoß des AN darstellt.

Insgesamt rechtfertigen die wiederholten schwerwiegenden Vertragsverstöße des AN die Annahme einer generellen Unzuverlässigkeit. Die Vertragssperre ist auch nicht unverhältnismäßig. Sie wurde vorher bereits angedroht und war auch hinsichtlich der Dauer die Verhältnismäßigkeit.

Sachverständiger als „Schlüsselfigur“ im Bauprozess: „Verlorene Gutachten sind verlorene Prozesse“

Mit diesem Satz hat der ehemalige BGH-Richter Prof. Quack die Bedeutung des Sachverständigenbeweises auf den Punkt gebracht. Um Einwände gegen etwaige Feststellungen gerichtlich bestellter Sachverständiger vorzubringen, ziehen die Parteien häufig Privatgutachter hinzu. Richter und Sachverständige sind verpflichtet, den Inhalt der Privatgutachten erkennbar zu erörtern und im Rahmen einer Abwägung zu verwerten.

Der Fall:

In dem entschiedenen Fall hat das Gericht in einem Rechtsstreit einen Sachverständigen bestellt, dessen gutachterliche Feststellungen für den Kläger ungünstig waren. Der Kläger hat darauf hin ein gegensätzliches Privatgutachten vorgelegt. Ohne den gerichtlich bestellten Sachverständigen mit diesem Gutachten zu konfrontieren und ohne sich in den Urteilsgründen mit dem Privatgutachten auseinanderzusetzen, hat das Gericht die Klage abgewiesen.

Die Entscheidung:

Der BGH hebt mit seiner Entscheidung vom 12.01.2011 (Az.: IV ZR190/08) das angefochtene Urteil auf, weil der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Wird ein Gutachten vorgelegt, das im Gegensatz zu den Erkenntnissen des gerichtlich bestellten Sachverständigen steht, muss das Gericht den Einwand ernst nehmen, ihm nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären. Gegebenenfalls hat das

Gericht den Sachverständigen unter Gegenüberstellung mit dem Privatgutachter anzuhören, um dann entscheiden zu können, wieweit es den Ausführungen des Sachverständigen folgen will. Gegebenenfalls ist ein weiteres Gutachten im Zuge der Sachaufklärung einzuholen. Im

Hinblick auf die gerichtliche Abwägung hatte der BGH schon am 27.01.2010 (Az.: VII ZR 97/08) entschieden, dass sie einleuchtend und nachvollziehbar sein muss und sich nicht in „Leerformeln“ erschöpfen dürfe.

Hinweis:

Auch ein gerichtlich bestellter Sachverständiger ist nach der Rechtsprechung verpflichtet, sich mit einem vorgelegten Privatgutachten sorgfältig und ernsthaft auseinander zu setzen. Andernfalls läuft er Gefahr, wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt zu werden.

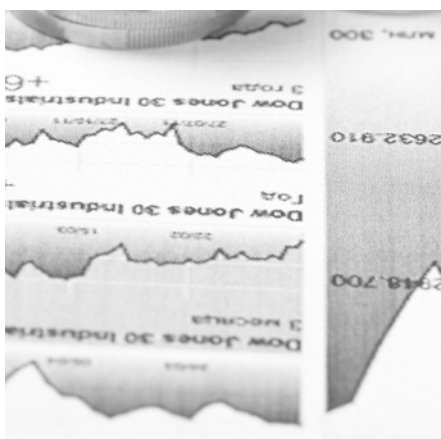
Privatgutachten sind anders als Gutachten von gerichtlich bestellten Sachverständigen keine Beweismittel, sondern qualifizierter Parteivortrag. Dennoch wird die Erstattungsfähigkeit von Kosten für eingeholte Privatgutachten zunehmend bejaht. Wegen der überragenden Bedeutung des Beweisergebnisses für den Ausgang des Prozesses empfiehlt es sich daher, etwaige Einwände gegen das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen fristgemäß und qualifiziert, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Privatgutachters vorzubringen und diesen auch bei der Anhörung des Sachverständigen vor Gericht mitzubringen.

Basiszinssatz: Keine Änderung ab 1. Juli 2012

Die Deutsche Bundesbank hat den seit 1. Januar 2012 geltenden Basiszinssatz von 0,12 % unverändert belassen.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, ein gesetzlicher Mindestverzugszinssatz von 5,12 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 % (= 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge, in die die VOB/B 2002, 2006 und 2009 einbezogen ist.

Eine Übersicht
über die Entwicklung
der Mindestverzugszinssätze
nach BGB bzw. VOB
finden Sie unter
[www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Baurecht/
Bau- und Vergaberecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Baurecht/Bau-und-Vergaberecht)).



Quelle: fotolia

VOB/B: Neue Regelung zur Fälligkeit von Schlusszahlungen

In § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B war bislang geregelt, dass der Anspruch auf die Schlusszahlung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung fällig wird. Nach der Neuregelung wird der Anspruch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Die Frist kann sich ausnahmsweise auf 60 Tage verlängern, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Die Neufassung wird voraussichtlich ab Ende Juli 2012 gelten.

Der Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) hat am 19. Juni 2012 zur Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie eine Neuregelung des § 16 VOB/B beschlossen.

Die Änderungen im Überblick:

1. Umstellung von Werktagen auf Kalendertage

In § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B wird lediglich die Prüffrist von bisher 18 Werktagen (Montag bis Samstag) auf 21 (Kalender-)Tage umgestellt. In § 16 Abs. 3 Nr. 5 wird die Frist zur Erklärung und Begründung des Vorbehalts von 24 Werktagen auf 28 (Kalender-)Tage umgestellt. In der Sache ergeben sich hier keine Veränderungen.

2. Fälligkeit von Schlusszahlungen

Die bisherige Prüf- und Fälligkeitsfrist von 2 Monaten gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B wird verkürzt auf eine grundsätzliche Frist von 30 Tagen. Eine Verlängerung auf höchstens 60 Tage ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wird. Die Neuregelung entspricht

den Vorstellungen des Baugewerbes zur Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie und stellt aufgrund der Regel-/Ausnahmeverhältnisse eine Verbesserung für die Bauunternehmen dar.

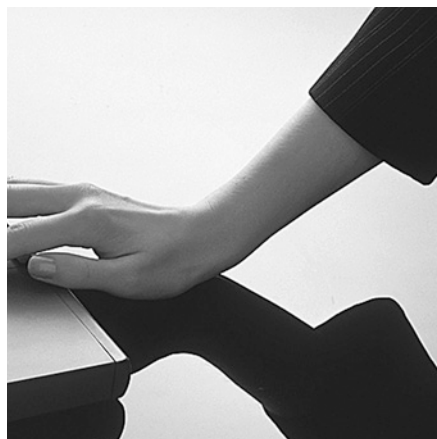
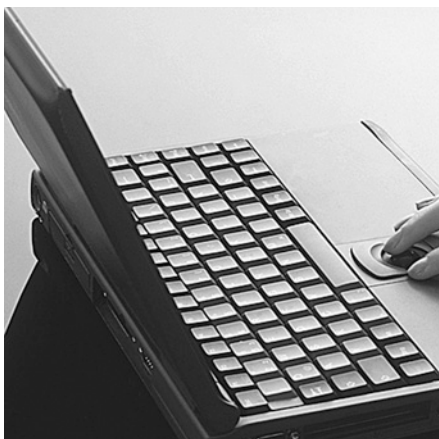
3. Verzugsbeginn

Nach der bisherigen Fassung von § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B kommt der Auftraggeber nur dann in Verzug, wenn ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzt. Nach der Neuregelung kann der Verzug weiterhin durch eine Nachfristsetzung eintreten. Ohne eine Nachfristsetzung kommt der AG jedoch spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Die Frist kann bei

einer Schlusszahlung (nicht bei einer Abschlagszahlung!) ausnahmsweise auf 60 Tage verlängert werden, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Die weiteren Änderungen sind redaktionell, ohne inhaltliche Auswirkungen: In § 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B wurde die bisher in Nr. 5 enthaltene Regelung aufgenommen. Danach darf der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug des Auftraggebers die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen, wenn zuvor eine dem Auftraggeber gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. § 16 Abs. 5 Nr. 5 VOB/B wurde ersatzlos gestrichen.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses stand der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung noch nicht fest. Mit einer Veröffentlichung der VOB/B 2012 im Bundesanzeiger ist Ende Juli 2012 zu rechnen. Damit wird gleichzeitig die neue VOB/B 2012 in Kraft treten. Bei einer vertraglichen Vereinbarung der VOB/B „in der derzeit gültigen Fassung“ gilt somit ab diesem Zeitpunkt die neue VOB/B 2012. Inkrafttreten wird die Gesamtausgabe der VOB 2012 im Oberschwellenbereich – nur hier ändert sich etwas – voraussichtlich im Spätsommer unmittelbar nach der Veröffentlichung der Änderung der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV). In den Ausgaben BLICKPUNKT BAU 5/2012, Seite 7 und BLICKPUNKT BAU 1/2012, Seite 6 hatten wir über die geplanten Änderungen in Abschnitt 2 und 3 der VOB/A berichtet.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



E-Bilanz

Die Lobbyarbeit der Handwerksverbände konnte einen wichtigen Erfolg erzielen: Bei der E-Bilanz können die Auffangpositionen (Sammelpositionen) dauerhaft genutzt werden.

In BLICKPUNKT BAU 02/2012, Seite 6 haben wir darüber informiert, dass sich der ZDB an das Bundeswirtschaftsministerium gewandt und darum gebeten hatte eine Reduzierung von Umfang und Gliederung der Taxonomie der E-Bilanz zumindest für kleine und mittlere Unternehmen einzuführen. Dieser Bitte ist der Gesetzgeber nachgekommen in dem er die Auffangpositionen dauerhaft zulässt.

Grundsätzlich besteht jetzt die Möglichkeit das betriebliche Buchführungswesen ohne Anpassung an die E-Bilanz Taxonomie fortzuführen. Auffangpositionen können dann genutzt werden, wenn auf-

grund der Buchführung die Verwendung der „Mussfelder“ nicht möglich ist. Für kleine und mittlere Unternehmen wird es damit leichter ohne größeren Anpassungsaufwand im betrieblichen Rechnungswesen die E-Bilanz zu erstellen.

Auf der Webseite von ELSTER:
www.elster.de/elster_soft_nw.php
 wird eine kleine Datenbank
 mit am Markt
 verfügbarer Steuersoftware
 mit ELSTER-Schnittstelle
 vorgehalten.

Jahressteuergesetz 2013

Steuerliche und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen sollen verkürzt werden.

Das Bundeskabinett hat sich darauf geeinigt, im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Steuerrecht von bisher zehn auf acht Jahre zu verkürzen. In einem weiteren Schritt soll ab dem Jahr 2015 die Frist dauerhaft auf sieben Jahre verkürzt werden. Auch im Handelsgesetzbuch sollen die Fristen entsprechend verkürzt werden. Damit hat die Bundes-

regierung im Sinne des Abbaus der Steuerbürokratie einen wichtigen Schritt vollzogen, den die Verbände seit Langem eingefordert haben.

Ein Pferdefuß bleibt aber: Die steuerliche Festsetzungsfrist ist nicht verkürzt worden. Solange die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen ist, kann auch die Aufbewahrungsfrist nicht ablaufen.



Quelle: fotolia

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Juli bis September 2012

JULI		AUGUST		SEPTEMBER	
10 (13)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (13)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (13)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13-a Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
16 (19)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15* (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbesteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	17 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
25 (27)	Sozialversicherungs- beitrag	27 (29)	Sozialversicherungs- beitrag	24 (26)	Sozialversicherungs- beitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

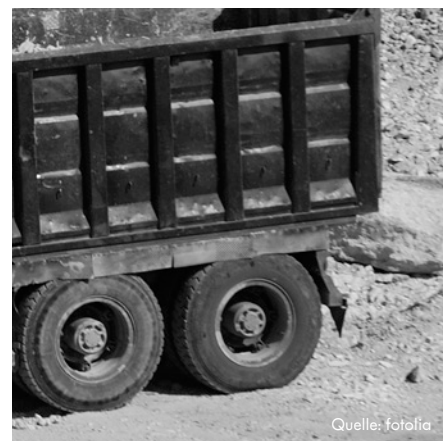
(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Bei den mit * gekennzeichneten Zahlen können sich durch regionale Feiertage Abweichungen ergeben.

Hinweis:

Die Gesamtsteuerterminübersicht Juli bis Dezember 2012 finden Sie
im Internet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Steuern“.



Quelle: fotofia



Ist die Frage nach der Schwerbehinderung zulässig?

Besteht das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber bereits seit sechs Monaten, so muss der Arbeitnehmer die Frage des Arbeitgebers nach einer Schwerbehinderteneigenschaft bzw. einem diesbezüglich gestellten Antrag wahrheitsgemäß beantworten (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Februar 2012, 6 AZR 553/10).

Bei der Beschäftigung eines Schwerbehinderten hat der Arbeitgeber diverse rechtliche Vorschriften zu berücksichtigen. So bedürfen Kündigungen von Schwerbehinderten grundsätzlich der Zustimmung des Integrationsamtes (§ 85 SGB IX). Ausgenommen von dieser Regelung sind unter anderem jedoch Schwerbehinderte, deren Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate besteht. Nicht immer ist dem Arbeitgeber jedoch die Schwerbehinderteneigenschaft bekannt, was immense Folgen haben kann. Spricht der Arbeitgeber nämlich ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes eine Kündigung aus, so ist die Kündigung unwirksam.

Dieser Gefahr könnten Arbeitgeber grundsätzlich begegnen, wenn sie Arbeitnehmer nach dem Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft fragen könnten und die Arbeitnehmer auch ver-

pflichtet wären, wahrheitsgemäß zu antworten. Spätestens seit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist es jedoch umstritten, ob Arbeitgebern ein derartiges Fragerecht zusteht. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist die Frage nach der Schwerbehinderung bzw. einem diesbezüglich gestellten Antrag in einem bestehenden Arbeitsverhältnis jedenfalls nach sechs Monaten, d.h. nach Erwerb des Schutzes für Behinderte nach §§ 85 ff. SGB IX, zulässig.

Weitere Einzelheiten zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Februar 2012 finden Sie im Intranet unter www.lbb-bayern.de, Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht/Arbeitsrecht.



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Organspende

Nach einem neu eingefügten § 3 a Entgeltfortzahlungsgesetz hat ein Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende von Organen und Geweben zukünftig einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Dieser hat einen Erstattungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse oder der privaten Krankenversicherung des Organempfängers.

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er grundsätzlich einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen (§ 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz).

Das Bundesarbeitsgericht verneinte bisher eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, wenn der Arbeitnehmer infolge einer Organspende arbeitsunfähig erkrankte (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. August 1986 – 5 AZR 607/85). Werde ein Arbeitnehmer aufgrund eines ärztlichen Eingriffs, der zur Gewebe- oder Organtransplantation unumgänglich ist, krank und sei er deswegen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung außer Stande, dann überschreite diese Arbeitsun-

fähigkeit die Grenze des allgemein vom Arbeitgeber zu tragenden Krankheitsrisikos. Der Verdienstausschlag des Arbeitnehmers gehöre dann vielmehr zu den Kosten der Krankenhilfe bzw. der Heilbehandlung des Empfängers der Organspende und sei daher von der Krankenkasse bzw. Berufsgenossenschaft des Empfängers zu tragen.

Am 25. Mai 2012 hat der Bundestag nunmehr das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes beschlossen. Mit diesem Gesetz ist auch eine Ergänzung des Entgeltfortzahlungsgesetzes verbunden. In einem neu eingefügten § 3 a „Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Spende von Organen oder Geweben“ ist ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung geregelt. Dem Arbeitgeber sind jedoch von der gesetzlichen Krankenkasse bzw. von der privaten Krankenversicherung des Organ- bzw.

Gewebeempfängers das an den Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Antrag zu erstatten.

Der Bundesrat hat dem Gesetz am 15. Juni 2012 zugestimmt. Die gesetzliche Neuregelung ist am 1. August 2012 in Kraft getreten.

Der Wortlaut des neuen § 3 a kann im Intranet [www.lbb-bayern.de /](http://www.lbb-bayern.de/) Mitgliederbereich / Arbeits- und Sozialrecht/ Arbeitsrecht herunter geladen werden.

Im Interview: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Goebel

Die Tarif- und Sozialpolitik ist einer der Schlüsselbereiche unserer Verbände. BB sprach mit dem Vorsitzenden unseres Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik über aktuelle Themen.



BB:

Herr Goebel, Sie sind als Vorsitzender seit einem Jahr in der Tarif- und Sozialpolitik sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene aktiv. Was waren die Schwerpunkte Ihrer bisherigen Arbeit in dieser ehrenamtlichen Funktion?

Goebel:

Als Vorsitzender unseres Landesausschusses bin ich auch Mitglied im sozial- und tarifpolitischen Ausschuss des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes.

In diesem Gremium wird im Hinblick auf die Sicherung unseres Fachkräftebedarfs derzeit insbesondere darüber diskutiert, wie man die tarif- und sozialpolitischen Instrumente nutzen kann, um die Bauberufe für junge Menschen noch attraktiver zu machen.

Ein zentrales Thema ist in diesem Zusammenhang eine Verbesserung der zusätzlichen Altersversorgung im Baugewerbe.

BB:

Ein heißes Thema. Die Beiträge zur ZVK sind in den letzten Jahren kräftig gestiegen. In diesem Jahr beträgt der Beitragsatz 3,5 Prozent des Bruttolohns. Die Rentenleistungen der ZVK sind relativ gering. Sind die ZVK-Renten überhaupt noch attraktiv?

Goebel:

Genau darum geht es bei der Reform. Der bisher geltende „Generationenvertrag“, d.h. dass die Renten aus den Lohnsummen der aktiven Arbeitnehmer finanziert werden, ist nicht mehr zeitgemäß. Beispielsweise war das Verhältnis der aktiven gewerblichen Bauarbeitnehmer zu den

Rentenempfängern im Jahre 1995 noch bei rund 3 zu 1. 960.000 aktiven Arbeitnehmern standen 336.000 Rentner pro Jahr gegenüber. Im Jahre 2010 gab es jedoch nur noch 457.000 aktive Arbeitnehmer, aber 411.000 Rentner.

BB:

Diese Entwicklung war doch seit Jahren absehbar. Warum reagieren die Zentralen Tarifvertragsparteien erst jetzt?

Goebel:

Das ist nicht richtig. Bereits mit der ersten ZVK-Reform im Jahre 2002 wurden die wesentlichen Weichen gestellt. Damals wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, aus dem Generationen-Modell auszusteigen und das Rentensystem in ein Anwartschaftsdeckungsverfahren umzustellen.

BB:

Was bedeutet das?

Goebel:

Im Anwartschaftsdeckungsverfahren werden die Rentenansprüche individuell für jeden Arbeitnehmer aus den für ihn entrichteten Beiträgen finanziert.

Man kann aber natürlich nicht von heute auf morgen in dieses neue Verfahren umsteigen. Es müssen noch die Renten finanziert werden, für die Ansprüche nach dem Generationenvertrag erworben wurden. Um eine noch höhere Explosion der ZVK-Beiträge durch diese „Doppelbelastung“ zu vermeiden, wurde deshalb in der ersten ZVK-Reform beschlossen, die laufenden Renten um 5% und die Renten-anwartschaften um 9% zu senken.

BB:

Mit dieser Reform im Jahr 2002 hat sich also die Attraktivität der ZVK-Renten nicht erhöht, sondern verringert. Welche Ideen haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes, das derzeit bestehende Missverhältnis zwischen der Höhe der Beiträge, die ja der Arbeitgeber allein zu tragen hat, und den Rentenleistungen zu beseitigen?

Goebel:

Da die Renten nach dem alten System des Generationenvertrages noch über Jahre und Jahrzehnte aus den Beiträgen mitfinanziert werden müssen, kann die Attrak-

tivität der ZVK-Rente nur durch höhere Beiträge finanziert werden. Dabei ist es unser Ziel, diese zusätzlichen Beiträge für die Arbeitgeber kostenneutral zu finanzieren. So könnte z. B. das zusätzliche Urlaubsgeld ganz oder teilweise für die zusätzliche Altersversorgung verwendet werden.

Ein positiver Nebeneffekt wäre dabei, dass diese Beiträge im Gegensatz zum zusätzlichen Urlaubsgeld sozialversicherungsfrei sind. Ich werde mich dafür einsetzen, dass wir durch die Umstellung des Systems eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer attraktive Altersversorgung im Baugewerbe schaffen werden.

BB:

Neben einer attraktiven Altersversorgung sind auch die Aufstiegsmöglichkeiten für die Berufswahl sehr wichtig. Angesichts des zunehmenden Facharbeitermangels ist es doch wichtig, dass es nach der Gesellenprüfung Möglichkeiten gibt, „aufzusteigen“.

Goebel:

Das ist richtig. Um hier bundeseinheitliche Standards zu schaffen, wurde die so genannte Aufstiegsfortbildung neu geregelt, vom Gesellen in einer ersten Stufe zum Vorarbeiter, in einer zweiten Stufe zum Werkpolier und in einer dritten Stufe bis zum geprüften Polier.

Die neuen Verordnungen sehen vor, dass zur Vorarbeiterprüfung 4 Praxisjahre und zur Werkpolierprüfung 5 Praxisjahre vorausgesetzt werden, wobei die Lehrzeit angerechnet wird. Gerade um diesen Punkt, die Anerkennung und Einbeziehung der gesamten Lehrzeit in diesen Zeitraum, wurde im Ausschuss heftig diskutiert.

Doch nach einem regen Gedanken- und Meinungsaustausch wurde der Neuregelung der Aufstiegsmöglichkeiten, welche ab 1. Juli 2012 in Kraft tritt, zugestimmt. Wobei es im Übrigen weiterhin jedem Unternehmer freigestellt bleibt, wann er seiner Meinung nach seine Mitarbeiter zu den Fortbildungskursen schickt – gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt.

BB:

Gibt es auch europapolitische Themen?

Goebel:

Es gibt seit eineinhalb Jahren den Entwurf einer sog. ICT-Richtlinie, der uns große Sorgen bereitet. Jedoch wurde über diese Problematik in der letzten Zeit bereits ausführlich berichtet – auch im BLICKPUNKT BAU. Eine ausführliche Darlegung des Sachverhaltes erscheint mir deshalb nicht nötig – doch gerade an Hand dieses Beispiels zeigt sich deutlich, dass neben unseren eigenen regionalen Themen immer mehr Europa-Themen die Bauwirtschaft in Bayern und Deutschland beeinflussen werden. Daher ist es zum einen unumgänglich von der deutschen Bauwirtschaft rechtzeitig vermehrt Präsenz und Einfluss in Brüssel zu zeigen und zum anderen einen regen Meinungsaustausch mit den Europapolitikern vor Ort – in jeder Stadt und jedem Landkreis zu suchen.

BB:

Gibt es momentan noch weitere wichtige Themen für Sie?

Goebel:

Ja, durchaus, auch wenn sie mehr den Verband und nicht speziell die Tarif- und Sozialpolitik betreffen. Ich würde mir noch mehr Beteiligung jedes einzelnen Unternehmers in der Verbandsarbeit wünschen, ganz gleich ob auf Innungs-, Bezirks- oder Landesverbandsebene. Die Möglichkeiten sind vielfältig. Mit mehr Präsenz könnte man die Bedeutung und Stellung der Bauwirtschaft noch deutlich stärken. Je mehr Mitglieder sich dafür engagieren umso besser.

Auch die Angebote des Verbandes könnten meiner Meinung nach mehr in Anspruch genommen werden. Neben den bekannten Rahmenverträgen (KFZ, Versicherungen, ...) sollten vor allem die Möglichkeiten zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch innerhalb des Kreises der Jungunternehmer und des Vereines Bauen mit IQ zumindest einmal ausprobiert werden.

In diesen Kreisen gibt es aus meiner Erfahrung heraus auch kein Konkurrenzdenken, sondern nur ein gemeinsames Ziel, möglichst viele positive Impulse für den eigenen Betrieb zu erhalten.

BB:

Herr Goebel, vielen Dank für das Gespräch.



Umfrage von KfW und ZDB zur Unternehmensfinanzierung 2012

Die Finanzierungssituation der Bauunternehmen hat sich nach der Finanzkrise 2008 wieder leicht entspannt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat 2012 zum elften Mal die Befragung von Unternehmen zu ihrer Bankbeziehung, ihren Kreditbedingungen und ihren Finanzierungsgewohnheiten durchgeführt. Die Unternehmensbefragung stellt im Wesentlichen die Finanzierungssituation der Unternehmen im Zeitraum von April 2011 bis März 2012 dar. An der Befragung haben 880 Bauunternehmen teilgenommen.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse:

- Die im Vorjahr andeutete Erholung bei den Kreditaufnahmemöglichkeiten hat sich in den letzten 12 Monaten bestätigt. Insgesamt berichten 72 % von gleichgebliebenen bzw. verbesserten Kreditaufnahmemöglichkeiten. Zudem hat sich die Anzahl der Betriebe, die verschlechterte Kreditaufnahmemöglichkeiten konstatieren, insgesamt verringert.
- Finanzierungssituation und Betriebsgröße stehen in einem engen Zusammenhang. Kleine Bauunternehmen mit einem Jahresumsatz bis 1 Mio. Euro haben deutlich mehr Finanzierungsschwierigkeiten als größere Unternehmen. So geben kleine Unternehmen mehr als 2,5 mal so häufig Finanzierungsschwierigkeiten als Grund für einen Investitionsverzicht an wie große Unternehmen. Auch ist die Ablehnungsquote für Investitionskredite bei kleinen Bauunternehmen mehr als doppelt so hoch wie bei großen Unternehmen.
- Unzureichende Sicherheiten, zu niedrige Eigenkapitalquote sowie eine veränderte Geschäftspolitik der Kreditinstitute sind die Hauptgründe für eine Kreditablehnung.
- Für Bauunternehmen aller Größenklassen hat die Innenfinanzierung die größte Bedeutung und ist Beleg für solides Wirtschaften. Finanzierungsalternativen wie Beteiligungskapital, mezzanine Instrumente und Factoring spielen nur eine untergeordnete Rolle. Notwendig ist hier neben einer intensivierte Beratung auch ein verbesserter Zugang zu diesen Instrumenten, z.B. durch eine bedürfnisorientierte Abstimmung des Produktangebotes.
- Die Einbindung von Förderkrediten seitens der Hausbanken ist verbesserungswürdig, denn im Vergleich zum Vorjahr haben weniger Baubetriebe Fördermittel in Anspruch genommen.
- Der Saldo aus den Betrieben, die in den letzten 12 Monaten ihr Rating verbessern konnten, und denen, die eine Ratingverschlechterung zu verkraften haben, ist positiv und hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Allerdings haben mehr als 30 % der kleinen Baubetriebe keine Kenntnis über ihr aktuelles Ratingergebnis.





DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

HERZLICH WILLKOMMEN ZUM VERBANDSTAG

VERBANDSTAG 2012
Herzlich Willkommen zu den
Delegiertenversammlungen des LBB / VBB





DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE
HERZLICH WILLKOMMEN
ZUM VERBANDSTAG
LANDESVORSTAND
BAYERISCHER
BAUGEWERBE
VERBAND
BAUGEWERBES
SÄKKELEI E.V.

Sonntag, 16 Uhr, Eröffnung
Verbandstag der Bayer
10. - 12.





ngskonzert Musik im Park, Die Blechlawine
ischen Baugewerbeverbände
. Mai 2012



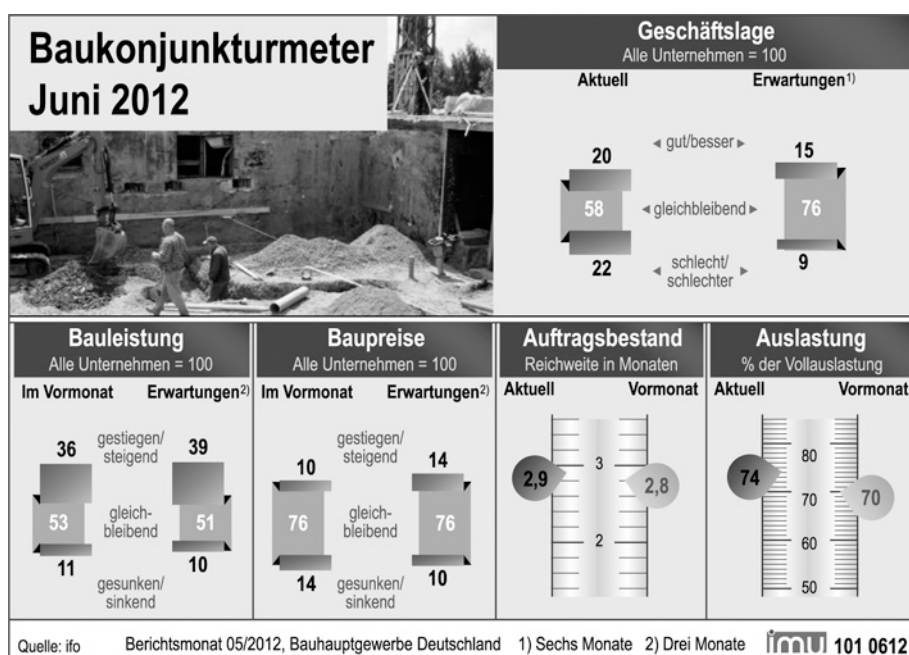
Baukonjunkturmeter Juni 2012

Das Geschäftsklima in der Bauwirtschaft ist weiter im „grünen Bereich“.

Auch im Frühjahr 2012 zeigt die Baukonjunktur in Deutschland ihr saisonal typisches Gesicht. Die Geschäftslage der Unternehmen im Bauhauptgewerbe hat sich per saldo im Mai weiter verbessert, wird jedoch insgesamt noch leicht negativ beurteilt.

Die Erwartungen für die kommenden sechs Monate dagegen bleiben insgesamt positiv, die Dynamik des Saisonstarts lässt aber nach. Kombiniert ergibt sich das Geschäftsklima, das weiterhin ein positives Vorzeichen hat.

Quelle: ifo Institut



Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005 (2005 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1994	91,1	0,4
JD 1995	92,5	1,5
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	-0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2
JD 2010	109,7	0,8
JD 2011	111,5	1,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2012		
Januar	113,4	2,3
Februar	113,8	2,4
März	113,8	2,5
April	115,6	3,8

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden.

Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch

– je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	INDEX 2005 = 100			VERÄND. IN % APRIL 2012 GEGENÜBER APRIL 2011
	FEBRUAR 2012	MÄRZ 2012	APRIL 2012	
Metalle	126,2	126,9	126,7	– 3,9
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	113,7	115,0	115,9	– 6,3
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	112,9	114,8	115,5	– 5,9
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	120,3	122,8	123,8	– 4,7
Breitflachstahl, Quattroblech	115,7	115,6	116,1	– 9,4
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	159,3	160,7	157,4	3,5
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus ungeliertem Qualitätsstahl	104,3	105,9	105,2	5,9
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	117,9	117,9	118,5	– 3,3
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	102,1	102,1	103,2	– 9,8
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	101,5	101,9	101,7	– 7,8
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flach- erzeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. m.	115,0	115,9	116,9	– 7,0
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	106,0	107,9	109,0	– 7,3
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	120,6	119,3	120,2	2,7
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	136,9	136,0	135,3	5,2
NE-Metalle und Halbzeug daraus	162,9	163,6	161,3	– 4,3
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	176,3	177,3	175,6	– 6,6
Gießereierzeugnisse	113,4	113,5	113,4	0,6
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	112,0	112,0	112,0	2,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Wohnungsneubauten in Europa

Die Schweizer liegen beim Wohnungsneubau vorn.

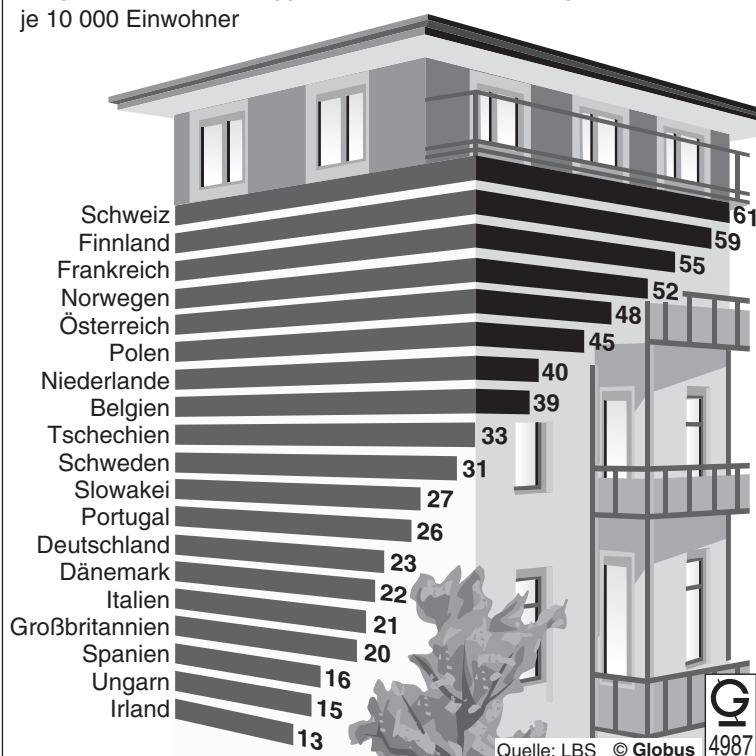
Die Schweizer bauen in Europa am meisten neue Wohnungen. Das geht aus einer Prognose der Landesbausparkassen (LBS) hervor. Demnach werden in dem Alpenstaat im Jahr 2012 voraussichtlich 61 neue Wohnungen je 10 000 Einwohner fertiggestellt. In Finnland sind es 59, in Frankreich 55. Deutschland steht mit 23 Wohnungen je 10 000 Einwohner (drei mehr als in der Prognose 2011) im hinteren Feld der 19 untersuchten Länder.

Am Ende stehen Irland und Ungarn. Dort werden 2012 wahrscheinlich nur 13 bzw. 15 Wohnungen je 10 000 Einwohner fertiggestellt. Übrigens: Wegen der Wirtschafts- und Finanzkrise sank Irland innerhalb von vier Jahren vom ersten auf den letzten Platz in dieser Statistik.

Quelle: LBS

Wohnungsneubauten in Europa

Prognose der 2012 fertiggestellten Neubauwohnungen je 10 000 Einwohner





Liste der technischen Baubestimmungen – Fassung Juli 2012

Aufgrund der bauaufsichtlichen Einführung der Eurocodes (siehe Rubrik Aktuelles) wurde die Liste der technischen Baubestimmungen, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderung des Bauordnungsrechts unerlässlich sind, zur Jahresmitte aktualisiert.

Die Liste der technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Sie sind allgemein verbindlich und nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBauO) zu beachten. Durch die Parallelgeltung der bislang geltenden baukonstruktiven Normen zu Teilen der korrespondierenden neueingeführten Eurocodes gelten Teile der Liste der technischen Baubestimmungen in der Fassung Januar 2012 weiterhin als Alternative.

Weitere Informationen:

Eine ausgewertete Liste der technischen Baubestimmungen, aus der Änderungen gegenüber Januar 2012 schnell ersichtlich sind sowie die Listenteile der technischen Baubestimmungen in der Fassung Januar 2012, die als Alternative zu den Eurocodes weiterhin gelten, sind in unserem Internet-Auftritt unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich, Rubrik Technik, abrufbar.

Neue harmonisierte Anforderungen an „Geprüfte Fahrer von Verdichtungsgeräten in der deutschen Bauwirtschaft“

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) ein harmonisiertes Profil von Prüfungsanforderungen für die Fahrer von Verdichtungsgeräten vereinbart.

Ab sofort können sich Organisationen und Ausbildungsstätten um Zulassung zu einer Prüfungsstätte für „Geprüfte Fahrer von Verdichtungsgeräten“ beim Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft – ZUMBAU bewerben. Die erfolgreiche Prüfung zum „Geprüften Fahrer von Verdichtungsgeräten“ ist für die Auswahl von Beschäftigten durch den Unternehmer zwar keine zwingende Voraussetzung, sie bietet jedoch eine allgemein anerkannte, empfehlens- und förderungswürdige Möglichkeit zum Nachweis einer geeigneten Unterweisung, unter anderem nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Verantwortlich für die Auswahl und Unterweisung von Beschäftigten für die jeweilige Maschinenkategorie ist ausschließlich der Unternehmer. Diese neue

Spezialfortbildung ergänzt die bereits bestehenden Fortbildungen im Baumaschinenbereich wie „Geprüfter Turm-/Drehkranfahrer“, „Geprüfter Bagger- und Laderfahrer“, „Geprüfter Teleskopfahrer“, „Geprüfter Abbruchbaggerfahrer“, „Geprüfter Longfrontbaggerfahrer“ und „Geprüfter Fahrer von Großdrehbohrgeräten“.

Der Baumaschinen- und Geräteausschuss im ZDB empfiehlt die Absolvierung dieser Prüfungen zum Nachweis der geforderten Unterweisungen.

Weitere Informationen
gibt es im Internet unter
www.zumbau.org



Broschüre „Kulturelle Vielfalt in Handwerksbetrieben – zehn Tipps für Ausbilderinnen und Ausbilder“

Viele Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen als Auszubildende ihr Können in kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks unter Beweis. Doch im Alltag kommt es immer wieder zu Missverständnissen und Konflikten. Mit der Broschüre „Kulturelle Vielfalt in Handwerksbetrieben – zehn Tipps für Ausbilderinnen und Ausbilder“ gibt die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk den Unternehmen Tipps und Hinweise für den Umgang mit kultureller Vielfalt im Betrieb an die Hand.

Der Leitfaden kann helfen, kulturell bedingte Missverständnisse zwischen Ausbildern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu vermeiden.

Die Broschüre können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/Berufsbildung innerhalb des LBB-Mitgliederbereichs downloaden.

Lohn- und Sozialkosten je Ausbildungsstunde im Betrieb

Zur Abschätzung der Kosten für die produktive Mitarbeit von Lehrlingen sind nachfolgend die Stundensätze angegeben, die für die Vollkostendeckung (ohne Gemeinkosten wie Kosten der Ausbilder, allg. Verwaltung, etc.) erforderlich sind.

LEHRJAHR	KOSTEN JE LEHRJAHR	KOSTEN JE AUSBILDUNGSSTUNDE
1.	3.099,36 Euro für 515 h	6,02 Euro
2.	9.147,23 Euro für 866 h	10,56 Euro
3.	18.921,22 Euro für 1.139 h	16,61 Euro

Die Tabelle korrigiert die Schlusstabelle des Artikels „Beim Betrieb verbleibende Kosten für die Ausbildungsvergütung“, Ausgabe 4, April 2012, Seite 21.



Quelle: ZDB

Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft neu geregelt

Am 1. Juli 2012 ist eine Vereinbarung zur Durchführung von Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen in Kraft getreten. Im Verbund mit der staatlichen Prüfung zum „Geprüften Polier“ gibt es nun ein bundeseinheitliches Fortbildungskonzept, das auf die Führungs- und Tarifstruktur der Bauwirtschaft abgestimmt ist.

Diese neue Vereinbarung der Tarifpartner soll die bislang in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geltenden Regelungen ablösen.

Der Aufstieg führt in der Regel nach dem erfolgreichen Abschluss einer gewerblichen Berufsausbildung über die Stufen Vorarbeiter und Werkpolier zum Geprüften Polier. Vor der Aufstiegsfortbildung und zwischen den einzelnen Stufen sollen angemessene Zeiten einschlägiger praktischer Tätigkeit liegen. Die Prüfung zum Geprüften Polier ist eine staatliche Prüfung und in einer Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO festgelegt.

Neues didaktisches Konzept für Vorarbeiter- und Werkpoliergänge

Die Lehrgänge werden künftig entsprechend der Lehrlingsausbildung umgestellt

auf den handlungsorientierten Unterricht. Das Lernfeld Mitarbeiterführung wird gegenüber den bisher praktizierten Lehrgängen deutlich aufgewertet.

Nach Einschätzung der Bayerischen Bau-Akademie wird die Dauer des Vorarbeiterlehrgangs auch in Zukunft wie bisher elf Tage (innerhalb von zwei Wochen) betragen. Für den Werkpolierlehrgang erhöht sich bei modularem Aufbau (unter Anrechnung des Vorarbeiterlehrgangs) die Dauer von 26 auf 31 Lehrgangstage.

Prüfungen

Auch die Prüfungen werden sowohl für den Vorarbeiterlehrgang als auch für den Werkpolierlehrgang zukünftig handlungsorientiert durchgeführt. Die Prüfungen werden dadurch voraussichtlich anspruchsvoller und in der Auswertung aufwendiger.

Prüfungszulassungsvoraussetzung Vorarbeiter

1. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Bauwirtschaft und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens vier Jahre beträgt oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt oder
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis.



Quelle: fotolia

Prüfungszulassungsvoraussetzung Werkpolier

1. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Bauwirtschaft und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt oder

dauer mindestens fünf Jahre beträgt oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens sechs Jahre beträgt oder

3. eine mindestens sechsjährige, einschlägige Berufspraxis.

Prüfungszulassungsvoraussetzung Geprüfter Polier (Entwurf)

1. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Bauwirtschaft und danach eine einschlägige Berufspraxis auf der Basis der Qualifikation eines Werkpoliers, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis auf der Basis der Qualifikation eines Werkpoliers, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens sechs Jahre beträgt oder

3. eine mindestens sechsjährige, einschlägige Berufspraxis auf der Basis der Qualifikation eines Werkpoliers.

Bewertung

Die Neuordnung der Aufstiegsfortbildung schafft Klarheit bei den Baubetrieben, den Mitarbeitern und den Ausbildungs-

zentren über die Lehrgangsinhalte sowie die Prüfungen und setzt hierfür eindeutige Qualitätsstandards in Deutschland fest. Die Aufstiegsfortbildung führt über die aufeinander aufbauenden Ausbildungsstufen: Vorarbeiter, Werkpolier und Geprüfter Polier zu einer anspruchsvollen Qualifikation, die Voraussetzung für eine verantwortliche Führungsaufgabe in einem Bauunternehmen ist.

Die neue bundeseinheitliche Aufstiegsfortbildungsregelung der Bauwirtschaft wird sich daher auch positiv auf das Image und die Nachwuchswerbung auswirken. Das wichtige Argument der guten Aufstiegsmöglichkeiten in der Bauwirtschaft kann durch die Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards besser beworben werden.

Die Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe besteht insgesamt aus vier Dokumenten, die Sie im Mitgliederbereich unter www.lbb-bayern.de herunterladen können:

1. Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012
2. Prüfungsordnung für Vorarbeiter im Baugewerbe vom 1. Juli 2012
3. Prüfungsordnung für Werkpoliere im Baugewerbe vom 1. Juli 2012
4. Durchführungsregelungen für die Aufstiegsfortbildung zum Werkpolier und zum Vorarbeiter vom 1. Juli 2012

DIN 18560-4: 2012-06 Estriche im Bauwesen – Teil 4: Estriche auf Trennschicht

Die Normen der Reihe DIN 18560 wurden in Folge der Veröffentlichung der revidierten DIN 18560-1 und DIN 18560-2 überarbeitet.

Die DIN 18560-4 gilt zusammen mit DIN EN 13813 und DIN 18560-1 für Estriche, die von dem tragenden Untergrund durch eine dünne Zwischenlage (Trennschicht) getrennt sind. Diese Estriche haben den Zweck, die Oberfläche eines tragenden Untergrundes nutzfähig zu gestalten.

Sie können unmittelbar (ohne Belag) genutzt oder mit einem Belag versehen werden. Für Estriche auf Trennschicht, die hohen Beanspruchungen unterliegen, ist zusätzlich DIN 18560-7 zu beachten.

Gegenüber DIN 18560-4:2004-4 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die normativen Verweisungen wurden aktualisiert;
- Die Regelungen zu Estrichdicken (3.2 und Tabelle 1) wurden überarbeitet;
- Die Regelungen zu Festigkeitsklassen und Härteklassen (3.3 und Tabelle 2) wurden überarbeitet;

- Die baulichen Anforderungen an Schweißbahnen und Estrichfugen wurden überarbeitet;
- Die Messung des Feuchtegehalts mittels CM-Gerätes wurde aufgenommen;
- Festlegungen zu Trennlagen (6.1) wurden präzisiert;
- Die Dicke der Trennschicht aus Polyethylenfolie wurde auf 0,15 mm erhöht;
- Festlegungen zum Oberbelag wurden aufgenommen (6.3);
- Beispiele für Bezeichnungen von Estrich wurden aufgenommen (Abschnitt 7);
- Beispiel für die Protokollierungen einer CM-Messung als informativen Anhang A wurden aufgenommen.

Informationen:

Die Norm kann im Rahmen unseres exklusiven Abonnements im ZDB-Normenportal im Volltext gezogen werden. Siehe dazu: www.zdb-normenportal.de

Deutscher Estrichpreis 2012 geht an Fußboden Hofmann GmbH & Co. KG aus Neutraubling

Die Max Hofmann GmbH & Co. KG aus Neutraubling erhielt für die beste Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahme im Estrichbereich den Deutschen Estrichpreis 2012, der vom Bundesverband Estrich und Belag (BEB) verliehen wird.

Die Jury würdigte mit der Preisverleihung eine ausgezeichnete Bauleistung im Rahmen einer komplexen Kernsanierung im Wohnungsbau. Die Firma Max Hofmann GmbH & Co. KG konnte sich bei einer Kernsanierung gegen eine Fertigteilkonstruktion durchsetzen. Durch die zahlrei-

chen Rohre im Untergrund stand nur noch eine Überdeckungshöhe von 20 mm zur Verfügung. Damit war keine normenkonforme Konstruktion mehr möglich. Deshalb entschieden sich die Architekten zunächst für eine Fertigteilkonstruktion auf ungebundener Schüttung. Der Preis-

träger konnte Bauherren und Architekt schließlich davon überzeugen, daß eine mineralisch gebundene Fußbodenkonstruktion deutliche Vorteile bietet. Die nicht normenkonforme Dünnschichtkonstruktion konnte erfolgreich eingebaut werden.

Die Firma Max Hofmann GmbH & Co. KG ist langjähriger Mitgliedsbetrieb der Bauinnung Regensburg. Der geschäftsführende Gesellschafter des Unternehmens, Herr Erwin Prinz, ist seit vielen Jahren Bezirksfachgruppenleiter für Niederbayern und die Oberpfalz der Landesfachgruppe Estrich und Belag.

Wir gratulieren!



v.l.n.r. Heinz Schmitt, Vorsitzender BEB, Rainer Prinz, Fa. Max Hofmann GmbH, Salvatore Smiraglia, Webo Systembaustoffe

STRASSEN- UND TIEFBAU

Kleinkläranlagen: Landesamt für Umwelt veröffentlicht Neuauflage des Merkblatts

Mit Stand November 2011 hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die 7. Auflage seines Merkblattes „Abwasserbehandlung bei Einzelanwesen – Hinweise zur Planung und zum Bau, zum Betrieb und zur Überwachung von Kleinkläranlagen“ veröffentlicht.

Wie schon die Voraufgaben, behandelt das Merkblatt auf 36 Seiten sämtliche wichtigen Fragen rund um Kleinkläranlagen. Ein großer Abschnitt widmet sich auch der Planung, dem Bau und der Abnahme von Kleinkläranlagen. Aufgeführt werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie die einschlägigen Normen und Regelwerke.

Der Freistaat Bayern fördert Bau und Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe seit dem Jahr 2002. Die Richtlinie für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen wurde zum 1.1.2011 neu erlassen. Die Richtlinie läuft zum 31.12.2014 aus. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. In Bayern wird das Ab-

wasser von knapp 97 % der Bevölkerung in rund 2.700 kommunalen Kläranlagen gesammelt und gereinigt. Die restlichen 400.000 Einwohner können auch langfristig nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden – der Anschluss ist technisch nicht möglich oder wäre zu teuer. Es bleibt nur die Abwasserbehandlung in einer Kleinkläranlage. Bei Baubetrieb, Wartung und Überwachung von Kleinkläranlagen gibt es für Bauherren, Planer und Kommunen jedoch eine Vielzahl von Fragen zu beachten, um die Anlage funktionsfähig zu halten.

Der neue LFU-Leitfaden in 7. Auflage gibt Antworten auf Fragen zu Planung und Genehmigung, Bau sowie Eigenkontrolle,

Wartung und Überwachung von Kleinkläranlagen. Das LFU geht davon aus, daß langfristig in Bayern rund 100.000 Kleinkläranlagen betrieben werden.

Der neue Leitfaden
kann im Internet
kostenlos bestellt
oder herunter geladen werden
unter
www.bestellen.bayern.de

NaBau veröffentlicht Auslegungen zur DIN 1045-1

Der NABau als Organ des DIN hat Auslegungen zur DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion in einer Tabelle veröffentlicht.

Zu beachten ist insbesondere die Auslegung Nr. 426 zum Thema Beschichtung von Parkdecks, die neu in die Tabelle aufgenommen wurde. Dort wird ausgesagt, dass nichttragende Kellerfußböden oder nichttragende Bodenplatten nicht beschichtet werden müssen, wenn die angrenzenden und darunterliegenden tragenden Bauteile wie Stützen, Wände und Fundamente entsprechend dauerhaft ausgelegt werden. Nichttragende Böden sind durch Fugen von den

benachbarten, tragenden Bauteilen so zu trennen, dass kapillare Übertragung von chloridhaltigen Wässern nicht möglich ist. Das Überlaufen von Pfützen und Spritzwasser in diese Wandfugen ist zu verhindern. Da unbeschichtete Fahrflächen für chloridhaltige Wässer durchlässig sind, sind darunterliegende Bauteile entsprechend zu klassifizieren und gegebenenfalls abzudichten. Der Schutz aufgehender Bauteile im Spritzwasserbereich ist unabhängig von der

Frage, ob die Fahrfläche tragend oder nichttragend ist.

Hinweis:

Die vollständige Tabelle mit Auslegungen zur DIN 1045-1:2008-08, steht im Mitgliederbereich des LBB-Internets in der Rubrik Technik zur Verfügung.





CSR-Internetplattform Wirtschaft weiß-blau – jetzt kostenlos eintragen

Wir bitten unsere Mitgliedsunternehmen, die Initiative Wirtschaft weiß-blau der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) zu unterstützen.

Unternehmen werden immer stärker mit der Forderung nach Corporate Social Responsibility (CSR) konfrontiert. Sie sollen darlegen, ob und wie sie gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen. Bei der Europäischen Kommission beispielsweise ist die Tendenz erkennbar, CSR-Aktivitäten in Unternehmen über das Mittel der Berichtspflicht zu forcieren. Doch verantwortliches unternehmerisches Handeln auch weit über gesetzliche Vorgaben hinaus ist für viele Unternehmen seit langem selbstverständlich. In der Öffentlichkeit ist das leider viel zu wenig bekannt.

Vor gut einem Jahr initiierte deshalb die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. die CSR-Internetplattform Wirtschaft weiß-blau mit dem Ziel, für Öffentlichkeit und Politik transparent zu machen, wie viel Unternehmen schon seit Jahrzehnten für Bayern leisten – freiwillig und in beeindruckender Vielfalt. Gemeinsam mit allen bayerischen Unternehmen will die vbw damit aufzeigen, dass es für bürokratische Neuregelungen keinen Handlungsbedarf gibt.

500 Unternehmen sind bereits auf www.wirtschaft-weiss-blau.de vertreten. Das Design der Internet-Plattform wurde überarbeitet und für die Unternehmenspräsentation optimiert.

Nutzen Sie die Gelegenheit: Präsentieren Sie in einem attraktiven Umfeld, wie Sie in Ihrem Betrieb Corporate Social Responsibility als Teil der Unternehmenskultur mit Leben erfüllen.

Beteiligen Sie sich jetzt neu bei Wirtschaft weiß-blau. Jedes einzelne Unternehmen und jede Initiative ist wichtig, um in der Öffentlichkeit ein positives Bild der bayerischen Wirtschaft zu gestalten.

Das Wirtschaft weiß-blau-Projektteam beim Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e.V. unterstützt Sie gerne bei der Erstellung Ihres Beitrags. Weitere Infos enthält das dieser Ausgabe unseres BLICKPUNKT BAU beigefügte Informationsblatt.

Berichtigung

Im BLICKPUNKT BAU Heft 6/2012, Seite 23, hatten wir über die Wahl von Herrn Dipl.-Ing. Armin Stolz in den Vorstand der Bundesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im ZDB berichtet.

In diesem Bericht ist uns leider ein Fehler unterlaufen. Deshalb möchten wir richtig stellen, dass Herr Armin Stolz bis zum Jahr 2009 stellvertretender Obermeister der Bauinnung Bad Kissingen gewesen ist und nicht, wie von uns berichtet, seit 2009. Seit 2009 ist vielmehr Herr Bauingenieur Anton Schick aus Bad Kissingen stellvertretender Obermeister dieser Bauinnung.



75. Geburtstag Dipl.-Ing. (FH) Helmut Hubert

Der Ehrenvorsitzende des Berufsförderungswerks des Bayerischen Baugewerbes, Dipl.-Ing. (FH) Helmut Hubert aus Nürnberg, feierte am 10. Juni 2012 seinen 75. Geburtstag.

Herr Hubert war von 1990 bis 2005 Mitglied des Sozialpolitischen Ausschusses unserer Verbände und von 1991 bis 2009 sowohl Obermeister der Bauinnung Nürnberg als auch Vertreter des Bereichs Mittelfranken im Vorstand der Bayerischen Baugewerbeverbände. Ab 1993 hatte er das Amt des Vizepräsidenten der Bayerischen Baugewerbeverbände inne; 2002 hat ihn die Delegiertenversammlung zum Präsidenten ihrer Verbände gewählt. Dieses Amt bekleidete er bis 2009.

Auf Bundesebene vertrat Herr Hubert die Interessen des Bayerischen Baugewerbes als ordentliches Mitglied im Vorstand des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und auf europäischer Ebene die Interessen des Deutschen Baugewerbes als Vizepräsident des Verbands der Europäischen Bauwirtschaft (FIEC). Neben seiner jahrzehntelangen überaus erfolgreichen ehrenamtlichen Arbeit für den Bau engagierte sich Herr

Hubert auch in außerverbandlichen Organisationen, dem Bayerischen Handwerkstag (BHT) der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) und der BG BAU.

Für sein herausragendes ehrenamtliches Wirken wurde Herrn Hubert 2009 sowohl der Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes als auch der des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes verliehen. Bereits 2002 wurde er mit der Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft ausgezeichnet und 2007 mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Das Berufsförderungswerk des Bayerischen Baugewerbes hat Herrn Hubert im Oktober 2010 zu seinem Ehrenvorsitzenden ernannt.

Wir gratulieren Herrn Hubert herzlich zum Fünfundsechzigsten ■

75. Geburtstag Dipl.-Ing. (FH) Kurt Seelmann

Dipl.-Ing. (FH) Kurt Seelmann aus Bamberg feierte am 7. Juni 2012 seinen 75. Geburtstag.

Auch der langjährige Obermeister der Bauinnung Bamberg, Herr Kurt Seelmann, wurde für seine großen Verdienste um das bayerische Baugewerbe mit dem Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes ausgezeichnet.

Herr Seelmann war fast 30 Jahre lang – von 1976 bis zum Jahr 2005 – Vorsitzender des Landesausschusses für Betriebswirtschaft des LBB. Von 1982 bis 1988 war er Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses unserer Verbände. Ab 1990 bis 2005 vertrat er die Interessen der nordbayerischen Mitgliedsinnungen im Präsidium unserer Verbände. Als Kreishandwerksmeister der Bauinnung Bamberg und spä-

ter als Vizepräsident und Präsident der Handwerkskammer für Oberfranken setzte sich Herr Seelmann mit großem Nachdruck und Erfolg für die Interessen des gesamten Handwerks ein.

Die Bayerische Staatsregierung hat Herrn Seelmann im Jahr 2000 mit der Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft ausgezeichnet, 2002 wurde ihm der Bayerische Verdienstorden verliehen, 2008 das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Wir gratulieren Herrn Seelmann herzlich zum Fünfundsechzigsten ■

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – APRIL	2011	2012	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	122 663	124 616	1,6
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	1 003 173	1 043 092	4,0
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	18 430	17 392	– 5,6
Gewerblicher und industrieller Bau	12 097	11 819	– 2,3
davon: Hochbau	7 364	7 228	– 1,8
Tiefbau	4 733	4 591	– 3,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	10 324	8 924	– 13,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	661	683	3,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	2 293	1 856	– 19,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	3 316	2 955	– 10,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	4 054	3 430	– 15,4
insgesamt	40 851	38 135	– 6,6
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	1 573 079	1 488 021	– 5,4
Gewerblicher und industrieller Bau	1 373 522	1 337 393	– 2,6
davon: Hochbau	955 327	953 233	– 0,2
Tiefbau	418 195	384 160	– 8,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	941 512	875 528	– 7,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	52 568	57 925	10,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	254 084	227 173	– 10,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	289 997	271 074	– 6,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	344 863	319 356	– 7,4
Baugewerblicher Umsatz	3 888 113	3 700 942	– 4,8

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU